

Information hinzurechnender Preisbestandteile bei Stromlieferungen für gewerbliche Zwecke ohne registrierende Lastgangmessung

Zu den jeweils vertraglich vereinbarten Produktpreisen für die **reine Energielieferung** werden die Entgelte der Netznutzung und gegebenenfalls des Messstellenbetriebs sowie Steuern, Abgaben und Umlagen in den jeweils geltenden Höhen **hinzugerechnet**. Informativ sind hier die Werte für das Kalenderjahr 2020 dargestellt. Die Entgelte des Messstellenbetriebs gelten für Standardfälle, Sonderlösungen werden hier nicht berücksichtigt.

Preisbestandteile

Steuern/Abgaben/Umlagen	Erläuterung	Nettobeträge Stand 2020
Stromsteuer	Gesetzlich festgelegte Verbrauchssteuer, die vom Energieversorger erhoben und an den Fiskus abgeführt wird.	2,05 ct/kWh
Umlage gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)	Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen gefördert. Sie gleicht den Unterschied zwischen dem Strompreis aus konventionellen und erneuerbaren Energiequellen aus.	6,756 ct/kWh
Entgelte und weitere Kostenbestandteile der Netznutzung sowie des Messstellenbetriebs		
Arbeitspreis	Für Netzkunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung gilt ein pauschalisiertes Arbeitsentgelt.	4,22 ct/kWh
	Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. §14 a EnWG kommt ein reduziertes Arbeitsentgelt zur Anwendung.*	2,11 ct/kWh
Konzessionsabgabe gemäß KA-Verordnung	Konzessionsabgaben stellen Entgelte an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen dar. Daher wird auch die jeweilige Konzessionsabgabe seitens des Netzbetreibers weiterverrechnet und vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. §14 a EnWG gelten die Höchstsätze für Sondervertragskunden.*	ET/HT Verbräuche in Kommunen mit
		max. 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh max. 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh max. 500.000 Einwohner: 1,99 ct/kWh mehr als 500.000 Einwohner: 2,39 ct/kWh NT Verbräuche: Sondervertragskunden: 0,11 ct/kWh
Umlage gemäß § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)	Mit den Einnahmen aus der KWKG-Umlage werden die entsprechenden Kosten aus der Förderung von Kraft-Wärme gekoppelten Kraftwerken gedeckt.	0,226 ct/kWh
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) bis 1.000.000 kWh	Mit der § 19 StromNEV werden Netzentgeltminderungen oder -befreiungen stromintensiver Unternehmen ausgeglichen.	0,358 ct/kWh
Umlage gemäß § 17f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG, Offshore-Netzumlage)	Mit den Einnahmen aus der Offshore-Netzumlage werden die entsprechenden Kosten aus Entschädigungen bei Störungen oder Verzögerung der Anbindung von Offshore-Anlagen sowie die Kosten aus der Errichtung und dem Betrieb der Offshore-Anbindungsleitungen gedeckt.	0,416 ct/kWh
Umlage gemäß § 18 Abs. 2 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	Mit der Abschaltbaren Lasten-Umlage werden die Kosten für die Bereitstellung und den Abruf von vereinbarten Abschaltleistungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern und bestimmten Anbietern gedeckt.	0,007 ct/kWh
Grundbetrag	Für Netzkunden im Niederspannungsnetz ohne Leistungsmessung gilt ein pauschaler Grundbetrag.	40,00 €/Jahr
	Der Grundbetrag entfällt bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. §14 a EnWG.*	
Messstellenbetrieb inkl. Messung	Der Messstellenbetrieb umfasst den Ein- und Ausbau, den Betrieb und die Wartung von Zählern, die Ermittlung des Energieverbrauchs sowie die Erfassung, Verwaltung und Bereitstellung der Zählerdaten. Diese Kosten werden vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt.**	Eintarifzählung: 12,70 €/Jahr
		Doppeltarifzählung: 28,59 €/Jahr
		Tarifschaltgerät*: 14,93 €/Jahr

Die Netznutzungsbestandteile Arbeitspreis, Grundbetrag und Messstellenbetrieb inkl. Messung entsprechen den veröffentlichten Preisen der N-ERGIE Netz GmbH. Für andere Netz- bzw. Messstellenbetreiber gelten deren jeweils veröffentlichte Preise. Auf die genannten Preise wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe erhoben.

* Voraussetzung dafür ist der Betrieb einer elektrischen Wärmespeicher-Raumheizung, der Betrieb einer Wärmepumpe oder der Betrieb einer Entnahmestelle für Elektromobilität mit unterbrechbarer Versorgung.

** Für moderne Messeinrichtungen (mM) und intelligente Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) gelten die jeweils veröffentlichten Werte.